

quartierHeimordnung

der Studierendenhäuser der Katholischen Hochschulgemeinde Graz (KHG) und des Afro-Asiatischen Institutes Graz (AAI).

Mit 1. September 1986 ist das Studentenheimgesetz (STHG) in Kraft getreten. Darin werden die Rechte und Pflichten der Heimbewohner/innen wie folgt definiert: (§ 6 STHG, Auszug)

§ 6(1) Heimbewohner/innen stehen folgende Rechte zu

1. das Recht, das Studierendenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
2. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. (...)
3. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.
4. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.

§ 6(3) Heimbewohner/innen haben die sich aus diesem Bundesgesetz bzw. aus dem Benützungsvertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, sowie das Heimstatut und die Heimordnung zu beachten.

Weiters wird in § 14 festgelegt, dass von der Heimvertretung nach Anhörung der Heimträgerin eine Heimordnung zu beschließen ist, die sich im Rahmen des Heimstatuts, das von der Heimträgerin nach Anhörung der Heimvertretung zu erlassen ist, bewegen muss. Diese Heimordnung hat jedenfalls Regelungen in folgenden Angelegenheiten zu enthalten (§ 16 (1), 1-7):

1. Information der Student/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes;
2. Unter Beachtung des Heimstatuts sowie der allgemein festgelegten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften
 - a) die Benützung der von der Heimträgerin als solche bezeichnete Gemeinschaftsräume einschließlich der Küchen;
 - b) die Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen;
3. die Organe der Vertretung der Heimbewohner/innen (z.B. Heimvollversammlungen, Heimvertretung, Stockwerks- bzw. Gruppenvertretung);
4. die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung sowie das Verfahren zur Wahl der Heimvertretung sowie allfälliger Stockwerks- bzw. Gruppenvertretungen;
5. Richtlinien zur Vergabe der Zimmer;

Studierendenheime
Quartier Leech Graz
Leechgasse 22/24, 8010 Graz
Tel. 0316/32 26 28

Bürozeiten:
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Mo / Do: 14 – 16 Uhr

Konto:
Katholische Hochschul-
gemeinde Graz
IBAN: AT31 2081 5033 0070
0543, BIC: STSPAT2GXXX

E-Mail:
ql.heim@graz-seckau.at
www.quartierleech.at

6. Richtlinien zum Empfang von Besuch durch Hausangehörige und hausfremde Personen;
7. Richtlinien über die Veränderung des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte.

Da sich die Heimordnung im Rahmen des Heimstatuts bewegen muss, in dem einige dieser Punkte, wie die Benützung der Küchen und anderer Gemeinschaftsräume, die Besuchsordnung und Richtlinien über die Veränderung des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte, bereits ausreichend geregelt sind, sodass eine weitere Einschränkung und Reglementierung nicht sinnvoll erscheint, finden sich an den entsprechenden Stellen lediglich Querverweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Heimstatutes. Gemäß Punkt 5 des Heimstatutes obliegt die Zimmereinteilung bzw. die Vergabe der Einzelzimmer der Heimleitung, die dazu nur informative Gespräche mit der Heimvertretung führt und die Wünsche der Heimbewohner/innen entgegennimmt. Richtlinien für die Vergabe der Zimmer, wie sie in § 16 (1), 5 STHG vorgesehen sind, fallen demnach nicht in den Zuständigkeitsbereich der Heimvertretung und sind daher in der Heimordnung nicht angeführt. Mehr Raum nehmen Bestimmungen über Art und Zusammensetzung der Heimvertretung sowie deren Wahl ein, da das STHG in diesem Bereich eine weitgehende Autonomie der Heimbewohner/innen vorsieht, eine eingehende Regelung also nötig erscheint.

1. Gemeinschaftsräume

Gemäß Punkt 5 des Heimstatuts stehen folgende Räume als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung: Küchen und Speiseräume, Cafeteria, Studiersaal, Musikzimmer, Foyer, Gänge, Kapelle und der muslimische Gebetsraum, etc. Erweiternde Regeln zur Benützung können in internen Heimversammlungen festgelegt werden. Diese Räume können von allen Heimbewohner/innen genutzt werden und stehen nach Absprache mit der Heimleitung für Veranstaltungen zur Verfügung. Bei von Heimbewohner/innen durchgeführten Veranstaltungen haftet der Veranstalter für alle bei Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schäden. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen sind vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Bei der Benützung der Küchen sind die Bestimmungen des Punktes 3.12. des Heimstatutes zu beachten, die Benützung der Proberäume und der Klaviere wird von den davon betroffenen Heimbewohner/innen in Absprache mit der Heimvertretung geregelt, die Bestimmungen werden von der Heimvertretung verlautbart.

2. Heimvertretung

2.1. Wahlordnung

2.1.1. Die Bewohner/innen der Studierendenhäuser in der Lange Gasse 2, der Bürgergasse 2, am Anton-Lippe-Platz 1 und am Am Rehgrund 2 wählen jeweils eine/n Heimvertreter/in, die Bewohner/innen in den Häusern Leechgasse 22, Leechgasse 24, Strassoldogasse 4 und 6 sowie Elisabethstraße 45 wählen insgesamt 5 Heimvertreter/innen.

Die Bewohner/innen des KHG-Heimes wählen 3 Heimvertreter/innen, wobei beiderlei Geschlecht vorhanden sein muss. Die Bewohner/innen des AAI-Heimes wählen 2 Heimvertreter/innen.

2.1.2. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl, spätestens aber mit 1. November, und dauert bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Im Fall der Abwahl oder des Rücktritts der Heimvertreterin/des Heimvertreters kann die Amtsperiode des Nachfolgers/der Nachfolgerin ebenfalls nur bis zum 31. Oktober andauern.

2.1.3. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts im Rahmen der ordnungsgemäß ausgeschrieben Wahlversammlung.

2.1.4. Teilnahmeberechtigt an der Wahlversammlung sind alle Wahlberechtigten, gemäß Punkt 2.1.5. der Heimordnung. Gäste können auf Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Es gehört zu den Rechten und Pflichten der Hausbewohner/innen, nach Maßgabe der Wahlordnung bei der Wahl der Heimvertretung aktiv und passiv mitzuwirken.

2.1.5. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Bewohner/innen der Studierendenhäuser in denen gewählt wird, die einen gültigen Benützungsvertrag gemäß § 5 StHG mit der Heimträgerin besitzen. Das aktive Wahlrecht ist an die Anwesenheit während des Wahlvorganges gebunden.

2.1.6. Die Wahl ist von einem Wahlkomitee, bestehend aus drei Personen (aus der/dem noch amtierenden Heimvertreter/in sowie zwei weiteren von der/dem Heimvertreter/in nominierten Wahlberechtigten), vorzubereiten.

Zu den Aufgaben des Wahlkomitees zählen:

- a) Ausschreibung der Wahl;
- b) Entgegennahme der Bewerbungen;
- c) Leitung der Wahl;
- d) Erstellung des Wahlprotokolls.

2.1.7. Jede/r Hausbewohner/in kann seine Aufgabe als Mitglied des Wahlkomitees einer/einem wahlberechtigten Hausbewohner/in überlassen, wenn er

- a) aus persönlichen Gründen verhindert ist, an der Wahl teilzunehmen;
- b) selbst für das Amt der Heimvertreterin/des Heimvertreters kandidiert.

2.1.8. Die wahlwerbenden Kandidat/innen sowie die Mitglieder des Wahlkomitees sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.

2.1.9. Das Wahlkomitee hat die Wahl so rechtzeitig ordentlich auszuschreiben, dass das Wahlergebnis unter Einhaltung aller Fristen (siehe 2. 1. 11.) bis zum Ablauf der Amtsperiode der amtierenden Heimvertretung feststeht. Sollte eine weitere Wahl notwendig sein (siehe 2.1.12.), muss dieser Termin nicht eingehalten werden. Die Heimvertretung bleibt dann bis zum Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses im Amt.

2.1.10. Eine gültige Ausschreibung muss an für alle wahlberechtigten Hausbewohner/innen zugänglichen Stelle angeschlagen werden.

Sie muss jedenfalls folgende Punkte beinhalten:

- a) Tag und Zeitpunkt der Wahl;
- b) Ort der Wahl;
- c) Bewerbungsbestimmungen.

2.1.11. Die Ausschreibung muss mindestens eine Woche vor der Wahl ausgehängt werden. Die Bewerbungsfrist endet mit Beginn der Kandidatur zum Amt der Heimvertreterin/des Heimvertreters. Die wahlwerbenden Bewohner/innen sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist in die Kandidat/innenlisten einzutragen. Diese haben entweder bei der Heimvertretung aufzuliegen oder sind an einem für alle zugänglichen Ort anzuschlagen. Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist hat eine schriftliche oder mündliche Bewerbung durch die Kandidat/innen bei der Wahlkommission zu erfolgen. Für die Bewerbung ist der Nachweis der Wahlberechtigung zu erbringen.

2.1.12. Haben sich in der Bewerbungsfrist weniger Kandidat/innen als zu wählende Heimvertreter/innen in die Kandidat/innenliste eingetragen, kann das Wahlkomitee die Bewerbungsfrist um 15 Minuten verlängern. Sollten sich auch nach dieser Frist weniger Kandidat/innen als zu wählende Heimvertreter/innen eingetragen haben, ist die Wahl ehest möglich neu auszuschreiben (spätestens nach zwei Tagen). Die neuerliche Austragung hat frühestens nach einer Woche bzw. spätestens nach drei Wochen zu erfolgen. Wenn aus dem neuerlichen Wahlvorgang kein/e Heimvertreter/in hervorgeht, wird das Amt für die Periode eines Studienjahres ausgesetzt und von dem Wahlkomitee im kommenden Jahr neu ausgeschrieben (siehe 2.1.11).

2.1.13. Die Wahlversammlung hat folgendermaßen abzulaufen:

- a) Tätigkeitsbericht der Heimvertreterin/des Heimvertreters des abgelaufenen Studienjahres;
- b) Verlesen der Kandidat/innenliste. Den Kandidat/innen ist die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen. Eine anschließende Diskussion ist möglich, der Antrag auf Schluss der Redner/innenliste, der von einem/einer anwesenden Wahlberechtigten gestellt werden kann, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der relativen Mehrheit aller anwesenden Wahlberechtigten.
- c) Bekanntgabe der Wahlordnung;
- d) Durchführung der Wahl;
- e) Bekanntgabe des Ergebnisses.

2.1.14. Nach dem Vorstellen der Kandidat/innen ist ein Misstrauensvotum durchzuführen. Dieses entfällt bei einstimmiger Ablehnung durch die Wahlversammlung. Jede/r Wahlberechtigte kann in geheimer Wahl beliebig vielen Kandidat/innen das Misstrauen aussprechen. Ein/e Kandidat/in wird nicht zur Wahl zugelassen, wenn ihr/ihm von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten das Vertrauen entzogen wird. Das detaillierte Ergebnis des Misstrauensvotums ist frühestens nach Durchführung der Wahl bekannt zu geben.

2.1.15. Jede/r Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf den sie/er eindeutig lesbar die Namen seiner Wunschkandidat/innen schreibt. Der Stimmzettel ist gültig, wenn die vermerkten Namen auf der Kandidat/innenliste aufscheinen und wenn die Anzahl der vermerkten Namen die Anzahl der zu wählenden Heimvertreter/innen nicht übersteigt. Ein/e Kandidat/in darf auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Als Heimvertreter/in gewählt gelten jene Kandidat/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ist die Wahl der Heimvertretung nicht eindeutig, ist zwischen den bestgereihten Stimmgleichen eine Stichwahl durchzuführen.

2.1.16. Eine Anfechtung der Wahl beim Wahlkomitee ist dann möglich, wenn wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung verletzt wurden. Anfechtungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Hausbewohner/innen.

2.1.17. Über Anerkennung der Anfechtung entscheidet das Wahlkomitee mit zwei Drittel Mehrheit.

2.1.18. Sollte eine Anfechtung der Wahl vom Wahlkomitee anerkannt worden sein, so ist die Wahl unverzüglich neu auszuschreiben.

2.1.19. Jede/r Heimvertreter/in hat das Recht, während der Amtsperiode zurückzutreten. Die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers muss zum ehestmöglichen Termin unter Einhaltung aller Fristen ausgeschrieben werden.

2.1.20. Eine Abwahl einer Heimvertreterin/eines Heimvertreters ist möglich. Dazu werden die Unterschriften von zwei Drittel der wahlberechtigten Hausbewohner/innen benötigt. Eine Neuwahl ist unverzüglich einzuleiten.

2.1.21. Das Wahlkomitee hat nach der Wahl ein Wahlprotokoll zu erstellen. Dieses hat zu beinhalten:

- a) die anwesenden Wahlberechtigten;
- b) die Kandidat/innen
- c) den Ausgang der Wahl
- d) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlkomitees

Das Wahlprotokoll liegt bei der/beim Vorsitzenden der Heimvertretung zur Einsichtnahme auf.

2.2. Zusammensetzung der Heimvertretung

2.2.1. Die Heimvertretung setzt sich aus allen sechs gewählten Heimvertreter/innen zusammen (5 KHG, 1 AAI). Die Heimvertretung findet sich noch vor Beginn ihrer Amtsperiode zu einer konstituierenden Heimvertretungssitzung zusammen. In dieser Sitzung wird die/der Vorsitzende der Heimvertretung von den Heimvertreter/innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt auch für die/den Stellvertreter/in.

2.2.2. Anträge auf Änderung der Heimordnung können nur in der Heimvertretungssitzung gestellt werden und bedürfen zur Annahme der zwei Drittel Mehrheit.

2.3. Organe der Heimvertretung

Zur Regelung wichtiger, die Mehrheit der Bewohner/innen eines Studierendenhauses oder eines Stockwerks betreffender Angelegenheiten können Stockwerksversammlungen abgehalten werden, die von der Stockwerksvertretung durch Anschlag in den Stockwerken bzw. in dem betreffenden Stockwerk unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine solche Versammlung muss jedenfalls einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Bewohner/innen eines Studierendenhauses oder eines Stockwerks gewünscht wird. Sitz und Stimme haben alle Bewohner/innen des betreffenden Stockwerks, die zum Zeitpunkt der Versammlung einen gültigen Benützungsvertrag abgeschlossen haben sowie die

Heimvertreter/innen. Für den Ablauf der Versammlung, insbesondere für Antragstellung und Abstimmungsvorgang, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Heimvertretungssitzung. Den Vorsitz führt der/die Stockwerksvertreter/in. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von Stockwerksversammlungen sind für die Stockwerksvertretung bindend, sofern sie in den Tätigkeitsbereich der Heimvertretung gemäß § 8 (1) StHG fallen. Es können auch die Bewohner/innen mehrerer Studierendenhäuser eine gemeinsame Versammlung abhalten.

3. Räume unter studentischer Verwaltung

Folgende Räume sind unter studentischer Verwaltung: Musikzimmer, Fitnessraum, Lounge, Partykeller und die KHJ. Für jeden dieser Räume existiert ein/e separate/r Ansprechpartner/in, der/die unter Rücksprache mit der Heimvertretung eingesetzt wird, der /die den jeweiligen Raum verwaltet.

3.1. Musikzimmer

Als Musikzimmer sind folgende Räume vorgesehen: Archivraum (S4 K12), E45 Keller (E45 K05), Vortragssaal (L24 114) und der Probenraum (L24 K13). Die Einteilung für die Proben wird am Semesterbeginn vom/von der zuständigen Verantwortlichen gemacht (die Mailadresse ist im Verwaltungsbüro zu erfragen). Generell ist das Proben in den jeweiligen Räumen nur von 10 Uhr bis 20 Uhr erlaubt (Ausnahme ist der Vortragssaal, Proben ist Mo-Fr 16 Uhr bis 20 Uhr und Sa-So 10 Uhr bis 20 Uhr erlaubt). Das Üben in den Studierendenzimmern ist verboten.

3.2. Fitnessraum

Um den Fitnessraum nutzen zu dürfen, ist dem/der Zuständigen eine Gebühr (wahlweise für ein Semester oder ein Jahr) zu entrichten. Ist diese Gebühr bezahlt, gibt es für mehrere Personen zusammen einen Schlüssel (Kautions wird durch die Anzahl geteilt) für den Raum. Ab 22 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu halten.

3.3. E45-Lounge

Die Lounge ist als Gemeinschaftsraum gedacht und für jede/n Bewohner/in. Sollten geschlossene Veranstaltungen geplant werden ist dies vorzeitig im Kalender auf der Loungetur mit Beginn und Endzeiten einzutragen. Partys in der Lounge sind nicht gestattet. Die Schlüssel für die Musikanlage und für die Lounge sind beim/bei der Verantwortlichen der Lounge hinterlegt. Sollte die Anlage gebraucht werden, ist der Schlüssel vorzeitig abzuholen und nach Gebrauch sofort zu retournieren. Die Lounge ist immer sauber zu halten, dies wird vom/von der zuständigen Raumbeauftragten auch kontrolliert. Reservierungen können über Facebook (<https://www.facebook.com/lounge.ql>) oder (<http://qlloungereservation.setmore.com/>) getätigt werden.

3.4. Partykeller

Die Heimbar findet jeden Dienstag von 20 Uhr bis 2 Uhr statt. Der/Die Verantwortliche stellt ein Heimbar team, welches die Verantwortung für den jeweiligen Abend trägt. Es gilt strengstes Rauchverbot. Der Partykeller kann auch für private Feiern gemietet werden. Reservierungen können beim/bei der Verantwortlichen des Heimbar teams getätigt werden.

3.5. KHJ (Katholische Hochschuljugend)

Die KHJ ist ein Verein der zusammen mit der KHG gegründet wurde. Nähere Informationen auf der Homepage unter <http://www.khjoe.at/graz/> bzw. auf Facebook unter KHJ Graz.

4. Richtlinien zur Vergabe der Zimmer

Die Zimmereinteilung sowie die Vergabe der Einzelzimmer obliegen der Heimleitung, die die Heimvertretung gemäß § 8 (2) STHG darüber rechtzeitig informiert.

5. Besucher

Gemäß § 6 (3) STHG hat grundsätzlich jede/r Heimbewohner/in das Recht, ungehindert Besuche durch Hausangehörige sowie durch hausfremde Personen zu empfangen. Die Bestimmungen von Punkt 3.16./3.17./3.18./3.19. des Heimstatuts sind zu beachten.

6. Veränderung des Heimplatzes und Betrieb elektrischer Geräte

Die Bestimmungen von Punkt 3.5./3.6./3.7./3.10. des Heimstatuts sind zu beachten.

7. Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt mit Beschluss vom 1.7.1996 in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen treten am jeweils folgenden 1. Juli in Kraft.